

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 01239 \ 11 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 21.04.2004

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 06.05.2004

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Dienstanweisung zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Eitorf (Vergabeordnung) vom 15.04.2004

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Zur Regelung des Vergabewesens in der Gemeinde Eitorf bestand seit dem 10.06.1981 eine durch den damaligen Gemeindedirektor in Kraft gesetzte Dienstanweisung.

Die Dienstanweisung hat seither neben der Gemeindeverwaltung selbst auch die Eigenbetriebe der Gemeinde Eitorf (die Gemeindewerke und zum damaligen Zeitpunkt das Gemeindekrankenhaus) im Zusammenhang mit Auftragsvergaben gebunden.

Regelungen wurden dabei getroffen, je nach Auftragsvolumen die Vergaben in bestimmter Art und Weise durchzuführen.

Betroffen war dabei das komplette Verfahren, beginnend mit der Ausschreibung und endend mit der eigentlichen Vergabe des Auftrages.

Daneben galten und gelten weiterhin die Regelungen der VOB, VOL und VOF.

Die Dienstanweisung war bereits seit längerem überarbeitungsbedürftig und wurde zwischenzeitlich von der Dienstanweisung zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Eitorf (Vergabeordnung) vom 15.04.2004 abgelöst.

Diese neue Dienstanweisung wurde entsprechend vom Bürgermeister in Kraft gesetzt.

Wichtigste Änderung gegenüber der abgelösten Dienstanweisung ist, dass die neuen Richtlinien **unterhalb der EU-Schwellenwerte auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften im Sinne von § 107 Absatz 1 GO NW keine Anwendung finden sollen.**

Das bedeutet, dass Vergaben des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeindewerke Eitorf nicht mehr nach dieser Dienstanweisung durchgeführt werden müssen.

Die Dienstanweisung bleibt weiterhin jedoch gültig für den Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf, da dieser kein klassischer Eigenbetrieb ist, sondern ein Hoheitsbetrieb, der lediglich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird.

Selbstverständlich ist der Versorgungsbetrieb jedoch auch ohne die Beachtung der Dienstanweisung dahin gehend gebunden, bei Aufträgen einen fairen und freien Wettbewerb sicher zu stellen.

Damit besteht nun erstmals die Möglichkeit für den Wasserversorgungsbetrieb, Auftragsvergaben nach dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 10.04.2003 (34-67.10.10-1649/03) durchführen zu können.

In diesem Runderlass werden die Vergabegrundsätze für die Gemeinden nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung geregelt.

Dabei stellt der Runderlass klar, dass grundsätzlich VOB, VOL und VOF Anwendung finden.

Weiterhin wird in diesem Runderlass jedoch klargestellt, dass die Vergabegrundsätze **unterhalb der EU-Schwellenwerte** keine Anwendung auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften finden.

Der Runderlass ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Hintergrund der Ausnahmeregelung im Runderlass war, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Gemeinden größere Gestaltungsspielräume zu geben, in dem sie vom engen Korsett von VOB und VOL befreit werden.

Die Eigenbetriebe und kommunalen Eigengesellschaften wurden durch den Runderlass damit praktisch Privatfirmen gleichgestellt.

Die hierdurch geschaffenen neuen Möglichkeiten entbinden den Versorgungsbetrieb dabei nicht vom Erfordernis, wie oben bereits dargestellt einen fairen und freien Wettbewerb bei Auftragsvergaben zu garantieren.

Nach wie vor sollen Ausschreibungen durchgeführt werden.

Die strengen Vorgaben der Verdingungsordnungen brauchen dabei jedoch nicht mehr eingehalten zu werden.

Insbesondere ergeben sich Vorteile durch die jetzt eröffnete Möglichkeit, mit Firmen **nachverhandeln** zu dürfen.

Dass sich hierdurch Preisvorteile ergeben, haben bereits in der Vergangenheit die beiden Beispiele „Erneuerung der Wasserversorgungsleitung in Bohlscheid“ (Ausschreibung und Nachverhandlung wurden durch die Rhenag vorgenommen) und „Auftragsvergabe Membrantechnik zur Klärwerkserweiterung“ (Nachverhandlungen waren hier ausnahmsweise möglich) gezeigt.

Für den Versorgungsbetrieb werden erstmals für das Projekt „Hochbehälter Josefshöhe“ entsprechende Preisvorteile gegenüber einer VOB-Ausschreibung gesehen.

Auch bei Wasserleitungserneuerungen/-neuerlegungen dürften sich künftig entsprechende Preisvorteile ergeben.

Hülle 1

Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO

(Vergabegrundsätze)

RdErl. d. Innenministeriums v. 10.4.2003

- 34 - 67.10.10 - 1649/03 -

1

Gemäß § 31 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt. Einerseits sind zwar derartige Grundsätze unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung wegen der darin enthaltenen Vorgaben durchaus kritisch zu bewerten. Andererseits sollen diese Vergabegrundsätze im Interesse der Gemeinden aber vor allem garantieren, dass ein geregelter Wettbewerb stattfindet und das günstigste am Markt erhältliche Angebot erzielt werden kann. Des Weiteren sollen die Vergabegrundsätze sicherstellen, dass die Korruptionsbekämpfung unterstützt wird und somit auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Manipulationen bei der Vergabe von Aufträgen begegnet wird. Hierzu verweise ich auch auf den RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 12.4.1999 in der Fassung v. 17.7.2001 (SMBL. NRW. 20020). Außerdem kommt den Vergabegrundsätzen auch wegen der EG-Vergaberichtlinien besondere Bedeutung zu.

2

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Vergabegrundsätze:

- Die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung.
- Die a- und b- Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, 2.- 4. Abschnitt) - ausgenommen Bauleistungen - in der jeweils gültigen Fassung. Die übrigen Paragraphen der VOL/A (1. Abschnitt) werden zur Anwendung empfohlen.
- Die VOF findet gem. § 2 Abs. 2 VOF erst oberhalb des Schwellenwertes von 130.000 Euro für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) und für alle übrigen Dienstleistungen ab dem Schwellenwert von 200.000 Euro Anwendung.

3

Diese Vergabegrundsätze finden unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Anwendung auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften.

4

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 16.7.2002 (SMBL. NRW. 6300) wird aufgehoben.

5

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

MBL. NRW. 2003 S. 437